

Land Braun Prtgemeinde Cermosini Haus-Nr. 15  
 Bezirk Bwolfsweert Ptzhaft Reusbach Zahl der Wohnparteien I

## Aufnahm bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahm bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien über müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Altermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen einzutragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogen erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsschreie, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm bogen zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogen ist der Haussitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Fälls zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogen (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm bogen sind der Haussitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname) Vorname (Vorname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Bußständigkeit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1	Stauffer Käfer	o	1808	Mitb.	Verf.	Lernhr. 1/2 Uhr	Stauffer	/	x		1. Obersturmmeist.
2	Werner Gattin	1	1819	"	"	etwa Angriff	Gottlieb	/	/		
3	" Käfer Käfer	1	1852	"	mit.	etwa	Paul	/	/		
4	Wuchse Gattin	1	1854	"	"	etwa	Wuchse	Gottlieb	/	/	zählt im Geb. Orte
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
Summe.		22									
Summe.											

Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.

Obwohl ist stets in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum Zeitpunkt des Kriegs (zum siebten Heere, zur Kriegs-Militär, zur See- und Marine-Verwaltung), zu den noch linienträgerlichen Urlaubern, zu den Reserves- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den im Ruhestand mit oder ohne Militärarresten befindlichen Offizieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisorisch Unterparteien, zu den Parteien oder Rekrutations-Anwälten gehört.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher die betreffende Person aufgestellt ist.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

# Viehstand.

Gattung	Bahl	Gattung	Bahl
Hengste . . . . .		Stiere . . . . .	
Stuten . . . . .		Kühe . . . . .	2
Pferde {		Ochsen . . . . .	2
Wallachen . . . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . . . . .	1
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . . . . .		Büffel . . . . .	
Maulthiere und Maulesel . . . . .	{ ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe . . . . .	{ ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel . . . . .		Ziegen . . . . .	
		Borstenvieh . . . . .	2
		Bienenstöcke . . . . .	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

*Cermosnic* am 8. Februar 1870.

*Tennant*

III.

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Aegid. Haugler Sohn des Aeg. Haugler 1/2 Pfdt  
und der Maria Kump ist zu Ruisbach H 15  
am (Tag, Monat, Jahr) 30/3 1858 recte 1852 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cermasnyic am 21/12 1869

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikensführers.

G. Humann par.  
*[Handwritten signature]*